

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	45 (1972)
Heft:	9
Artikel:	Haftung des Militär-Motorfahrzeuglenkers : ein Entscheid der Rekurskommission der Eidgenössischen Militärverwaltung
Autor:	Lehmann, A.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-518211

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Haftung des Militär-Motorfahrzeuglenkers

Ein Entscheid der Rekurskommission der Eidgenössischen Militärverwaltung

Oberst A. Lehmann, Zürich

Als Fortsetzung der Veröffentlichungen von Urteilen der Rekurskommission der Eidgenössischen Militärverwaltung (vgl. Mai-Nr. Seite 177 / Juni-Nr. Seite 219 / Juli-Nr. Seite 254 und August-Nr. Seite 301) sei hier auf ein Urteil hingewiesen, das nochmals die Frage der *Grobfahrlässigkeit* betrifft, ähnlich wie der in der letzten Nummer geschilderte Fall betr. verdorbene Fleischwaren.

Diesem neuen Fall liegt folgender *Tatbestand* zu Grunde, wie er mit ähnlichen Voraussetzungen von der Rekurskommission verhältnismässig häufig zu beurteilen ist:

Anlässlich der Dislokation einer Inf RS fuhr ein Rekrut, Mitr H., mit dem ihm anvertrauten bundeseigenen Motorfahrzeug, Typ Haflinger, um 0530 Uhr mit einem Mitr als Mitfahrer von Huttwil nach Zell. Es wurde in Kolonne gefahren. Die Fahrt fand in der zweitletzten Woche der RS statt. In der Morgenfrühe des betreffenden Herbsttages herrschte nebliges, feuchtes Wetter, welches die Sicht erheblich einschränkte. Bei der Ortschaft Hüsli hatte Mitr H. eine Rechtskurve zu befahren. Unmittelbar nach dieser Kurve wird die Strasse durch die Bahnlinie gekreuzt. Die Barriere war offen. Zu Beginn der Kurve lag nach der Darstellung des Fahrers auf der rechten Strassenseite ein schmieriger Streifen. Der Fahrer verlor die Herrschaft über sein Fahrzeug. Dieses fiel nach links und rechts aus, überquerte die Fahrbahn und kippte nach dem Aufprall auf einen Randstein auf der linken Strassenseite unmittelbar vor dem Bahnübergang um. Der Mitfahrer wurde kurz vor dem Aufprall aus dem Fahrzeug geschleudert. Der Fahrer will für einen Augenblick sein Bewusstsein verloren haben. Am Fahrzeug entstand ein Schaden von Fr. 557.65.

Mitr H. wurde mit drei Tagen einfachen Arrestes bestraft. Zudem verurteilte ihn die Abteilung für Transportdienst und Reparaturtruppen mit rekursfähigem Entscheid zu einer Schadenbeteiligung von 10 % = Fr. 55.70. Gegen diesen Entscheid reichte Mitr H. einen Rekurs ein.

Für ihren *Entscheid* liess sich die Rekurskommission von folgenden Richtlinien leiten:

Gemäss Art. 26 der Militärorganisation haftet der Wehrmann für den Schaden, den er dem Bund durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung seiner Dienstpflicht unmittelbar zufügt. Eine vorsätzliche Schadenzufügung kommt im vorliegenden Fall nicht in Frage. Dagegen ist zu prüfen, ob der Rekurrent den Schaden grobfahrlässig verschuldet hat. Die Regeln über den Fahrverkehr des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr gelten auch für den militärischen Strassenverkehr. Art. 31 dieses Gesetzes stellt die Grundregel auf, dass der Fahrer das Fahrzeug ständig so beherrschen muss, dass er seinen Vorsichtspflichten nachkommen kann. Art. 32 schreibt vor, dass die Geschwindigkeit stets den Umständen anzupassen ist, namentlich auch den Strassenverkehrs- und den Sichtverhältnissen. Dass bei nebligem, feuchtem Wetter und behinderter Sicht die Geschwindigkeit herabgesetzt werden muss, ist selbstverständlich. Ferner ist eine Kurve mit Vorsicht zu befahren; ebenso ist bei Bahnübergängen eine besondere Vorsicht nötig. Wer diese elementaren Vorschriften verletzt, handelt grobfahrlässig.

Bei der Prüfung der Verschuldensfrage ist zu berücksichtigen — und von ähnlichen Überlegungen liess sich die Rekurskommission auch im Falle, der in der August-Nummer publiziert wurde (verdorbene Fleischwaren durch Verschulden eines Fouriers), leiten — dass der militärische Fahrer eine viel gründlichere Fahrausbildung geniesst, als dies beim Zivilfahrer gewöhnlich der Fall ist. Der militärische Fahrer wird während Monaten besonders ausgebildet. Er hat auch eine wesentlich strengere Fahrprüfung abzulegen, als der zivile Fahrer. Es ist deshalb bei militärischen Fahrern ein strengerer Maßstab anzulegen, als bei zivilen.

Die Abgrenzung von leichter und grober Fahrlässigkeit liegt auf militärischem Gebiet — wie die Rekurskommission schon wiederholt festgestellt hat — auf einer anderen Ebene, als auf zivilem Gebiet. Der Militärfahrer ist für den Ernstfall ausgebildet und muss sein Fahrzeug auch unter schwierigsten Verhältnissen auftragsgemäss ans Fahrziel bringen.

Im vorliegenden Fall ist zu beachten, dass sich der Unfall in der zweitletzten Woche der RS zutrug. Der Rekurrent verfügte somit über eine genügende Fahrpraxis, um die elementaren Verkehrsregeln zu beachten und das Fahrzeug ständig zu beherrschen. Bei Beachtung der gebotenen Vorsicht wäre der Unfall trotz des schmierigen Streifens auf der Strasse zu vermeiden gewesen.

Der Umstand, dass der Rekurrent in Kolonne fuhr, entband ihn nicht von der Verpflichtung, die nötige Vorsicht walten zu lassen. Es bestand auch kein Anlass zu besonderer Eile, die unter Umständen das Verschulden des Rekurrenten in einem mildernden Licht hätte erscheinen lassen können. Die Verletzung elementarer Verkehrsregeln ist deshalb im Sinne der bundesgerichtlichen Umschreibung des Begriffes der groben Fahrlässigkeit als grobfahrlässig zu betrachten. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes verhält sich grobfahrlässig, wer eine elementare Vorsichtspflicht verletzt, deren Beachtung sich jedem verständigen Menschen in der gleichen Lage aufdrängt.

Da der Rekurrent den Schaden grobfahrlässig verschuldet hat, ist er grundsätzlich zu einer Schadensbeteiligung zu verurteilen. Die ihm von der ersten Instanz auferlegte Schadensbeteiligung von Fr. 55.70 ist angemessen. Da der Rekurrent geltend machte, durch seine disziplinarische Bestrafung sei die Schadensbeteiligung als abgegolten zu betrachten, hat die Rekurskommission erneut, wie auch in andern ähnlichen Fällen, festgestellt, dass eine derartige Disziplinarstrafe eine strafrechtliche Ahndung und keine zivilrechtliche Schadenwiedergutmachung bewirkt. Aus diesen Gründen wurde der Rekurs abgewiesen, der Rekurrent in Bestätigung des erstinstanzlichen Entscheides zur Bezahlung des Betrages von Fr. 55.70 verurteilt und ihm die Kosten des Rekurses im Betrag von Fr. 51.— auferlegt.

Vorschriften über das Rechnungswesen der schweizerischen Armee für 1972

1

Verwaltungsreglement für die schweizerische Armee (VR 66), Regl. 51.3 und Revisionen 1968, 1970, 1971 und 1972.

- Anhang zum Verwaltungsreglement für die schweizerische Armee (VRA 66), Regl. 51.3 / I und Revisionen 1968, 1970, 1971 und 1972.
- Administrative Weisungen Nr. 1 des Oberkriegskommissariates, Regl. 51.3 / III 1. Januar 1970, Nr. 2, gültig ab 1. Januar 1971 und Nr. 3, gültig ab 1. Januar 1972.
- Vorschriften über die Lieferung von Verpflegung.
- Geldversorgung der Armee, Regl. 51.3 / IV 1. Januar 1970.
- Verzeichnis der Gemeinden und Privaten, mit denen das OKK Vereinbarungen für Truppenunterkünfte abgeschlossen hat, Stand 1. Juli 1970 und Nachtrag 1. Januar 1972.
- Preisliste für Armeeproviant und Futtermittel des OKK, gültig ab 1. Januar 1972.
- Weisungen betreffend die Meldekarte und die Bescheinigung der Soldtage gemäss Erwerbsersatzordnung, Regl. 51.3 / V, 1. April 1964; 1. April 1969.

Verpflegungskredit und Richtpreise (durch OKK periodisch veröffentlicht).

Verzeichnis der Waffenplatzlieferanten (für Dienstleistungen auf Waffenplätzen).

Weisungen für Ausbildung und Organisation in Kursen im Truppenverband (WAO)

Neuausgabe 1. Januar 1966, Regl. 51.23 und Revisionen 1967, 1968, 1969, 1970 und 1971.

Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements über die Reparatur des Militärschuhwerks, gültig ab 1. Januar 1970 (SMA 967).

Tankstellenverzeichnis des OKK, gültig ab 1. Januar 1972, Regl. 51.3 / II.

Vorschriften über Militärtransporte, Regl. 52.34, 1. Januar 1964 und Revisionen 1968 und 1972.

Vorschriften über Militärtransporte im aktiven Dienst, Regl. 52.34 / I.